

Sonderrichtlinien FEMtech Karriere

FEMtech Karriere fördert Projekte in Unternehmen der industriellen Forschung und in außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Die nachfolgenden Sonderrichtlinien, basierend auf den Rahmenrichtlinien für Förderungen des Bundes (ARR 2004) stellen die rechtliche Basis für die Förderungen dar, die EU rechtliche Basis ist die De-Minimis Beihilfen Regelung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“- Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 379/5 vom 28. 12. 2006, S 5-10).)

Details zu den Zielsetzungen der Programmlinie FEMtech Karriere finden sich unter Punkt 2 des Programmdokuments, Details zu den Verfahrensbestimmungen finden sich unter Punkt 14 und 15 des Programmdokuments.

1 Förderungsart, Förderungshöhe und förderbare Kosten

1.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

1.2 Förderungshöhe

Die maximale Bundesförderung von Projekten im Rahmen der Programmlinie FEMtech Karriere beträgt 50.000,- EUR, Unternehmen werden nach de minimis gefördert .

1.3 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind dem Projekt zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Vorhaben entstanden sind, inklusive Gemeinkosten die durch die Vorhaben entstanden sind. Förderbare Kosten sind Kosten, die für die Durchführung des genehmigten Projekts nötig sind, sofern sie in ihrer Höhe angemessen sind.

Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Ziffer 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ jeweils festgelegten Richtwerte förderbar (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung).

Kosten für Umsatzsteuer sind förderbar, sofern diese Umsatzsteuer tatsächlich und endgültig von den FörderungsnehmerInnen zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, siehe §31 ARR).

- Personalkosten der PartnerInnen / TeilnehmerInnen (inkl. Personalkosten für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen)
- Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (Overhead) Als Overhead Kosten können bis zu 20% Aufschlag auf die Personalkosten zu den förderbaren Kosten als Pauschale gerechnet werden. Overhead umfasst Kosten wie z.B. Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung Sekretariatsdienstleistungen z.B. für administrative Betreuung u.ä., die sich aus den Aktivitäten des geförderten Projekts ergeben. Höhere

Overhead-Kosten als dieser 20%ige Aufschlag können nicht als Pauschale gefördert werden, sondern sind insgesamt detailliert nachzuweisen.

- Projektnotwendige Investitionen soweit und solange sie für das Projekt genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Projekt verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar.
- Drittleistungen wie z.B. Konzept- und Studienkosten (Kosten für Datenbankrecherchen, Markttrendanalysen, Audits, Feasibility Studies, etc.) einschließlich fremdbezogene rechtliche Expertisen, etc., Kosten für Auftragsforschung Kosten für Pilotversuche und Demonstrationsvorhaben, Kosten für Awareness und Öffentlichkeitsarbeit; Publikationskosten
- Sonstige Betriebskosten (Bedarfmittel, Reisekosten nach RGV etc.)

De-Minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

1.4 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind

- bauliche Investitionen sowie Kauf von Liegenschaften u.ä.
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die vor der Einreichung entstanden sind,
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

1.5 Anerkennungstichtag

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.

2 Spezifische Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

2.1 Förderbare Vorhaben

FEMtech Karriere

Im Rahmen von FEMtech Karriere werden forschungs- und technologieintensive Unternehmen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich, die in ihrer Organisation Maßnahmen zur Chancengleichheit einführen und Forscherinnen in der Umsetzung ihrer beruflichen Ziele unterstützen, gefördert. Das primäre Ziel ist, strukturverändernde Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Chancengleichheit im Unternehmen umzusetzen

Förderbar sind alle jene Projekte, die den Zielsetzungen von FEMtech entsprechen und Maßnahmen umsetzen, die den Anteil an Forscherinnen und/oder Technikerinnen mittelfristig erhöhen. Die Maßnahmen sollen eingesetzt werden,

- zur Unterstützung und Verbesserung der beruflichen Position der Forscherinnen im Unternehmen/ in der Forschungseinrichtung oder
- zur Unterstützung, Weiterbildung und Beratung von Forscherinnen, Technikerinnen, Absolventinnen, Studentinnen, Praktikantinnen,
- zur Verbesserung der Situation von Frauen in Unternehmen in Sinne von Work-Life-Balance,
- um einen leichteren Wiedereinstieg nach der Karenzpause zu ermöglichen
- zur Erreichung von Chancengleichheit,
- zur Steigerung und Sensibilisierung des Genderbewusstseins bei den Entscheidungsträgern und den MitarbeiterInnen

Wenn ein Antragsteller bereits ein FEMtech-Karriere Projekt abgeschlossen hat dann gilt:

- Das im Rahmen von FEMtech Karriere durchgeführte „Erstprojekt“ muss ordnungsgemäß und erfolgreich abgeschlossen worden sein.
- .Das neue FEMtech Karriere - Projekt darf weder eine reine Fortführung des bereits abgeschlossenen Projekts noch eine Übertragung des abgeschlossenen Projekts auf einen anderen Bereich oder eine andere Abteilung im Unternehmen / in der Forschungseinrichtung sein. Bei den im Rahmen des neuen Ansuchens definierten Zielen muss es sich dementsprechend – gemessen am bereits abgeschlossenen Projekt – um NEUE oder zumindest erheblich erweiterte Ziele handeln. Sollte das bereits abgeschlossene FEMtech Projekt ein sehr allgemein und breit formuliertes Oberziel beinhaltet haben, so kann dieses unter Formulierung von neuen Subzielen im Wesentlichen beibehalten werden
- Bei den einzelnen Maßnahmen, die im neuen Projekt umgesetzt werden sollen, muss es sich im Vergleich zum abgeschlossenen Projekt um neue Maßnahmen handeln. Es gilt wiederum, dass die Maßnahmen keine reine Kopie oder Fortführung der bereits durchgeführten Aktivitäten darstellen dürfen. Dies gilt auch für andere Bereiche oder Abteilungen.

2.2 Laufzeit der Projekte

Die maximale Laufzeit der Projekte in der Programmlinie FEMtech Karriere beträgt 2 Jahre.

2.3 FörderungsnehmerIn

Förderungsnehmer in FEMtech können nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften sein. Je nach Programmlinien und Ausschreibung können dies folgende Akteure sein:

- Forschungs- und technologieintensive Unternehmen,
- Kompetenzzentren und –netzwerke, außeruniversitäre und kooperative Forschungseinrichtungen

3 Kriterien für die Auswahl geförderter Projekte

Die Evaluierung der Ansuchen erfolgt auf Basis folgender Kriteriensätze:

3.1 Qualität des Vorhabens

- Qualität der Planung (Klare Ziele, Arbeitsplan, Integration der Projektbeteiligten hinsichtlich Kompetenzen und Kapazitäten, Angemessenheit von Kosten/Finanzierung)
- Neuheit und Innovationsgrad der Maßnahme (neue Ansätze, neue Kombinationen von bekannten Ansätzen)

3.2 Relevanz des Vorhabens für die spezifischen Programmziele

- Qualitätssteigerung hinsichtlich der Verbesserung von Karrierechancen von Frauen beim Antragsteller im Vergleich zur Ausgangslage (zB Frauenförderungspläne, Zugang zu Führungspositionen)
- Einpassung der geplanten Maßnahmen in die Prozesse / in die Entwicklungsstrategie der Antragsteller
- Einbettung der Maßnahme durch Einbindung von Betroffenen, MultiplikatorInnen beim Antragsteller, Unterstützung durch Führungsebenen etc.
- Nachhaltigkeit der Wirkung / der Einsetzbarkeit der Maßnahme; zB Institutionalisierung des Themas in der antragstellenden Einrichtung
- Beitrag der geplanten Maßnahme zur Förderung weiblicher Potenziale beim Antragsteller (Chancengleichheit; stärkere Präsenz von Frauen in Führungspositionen, Erhöhung des Anteils der Mitarbeiterinnen in Forschung und technologierelevanten Bereichen)
- Beitrag der geplanten Maßnahmen zur Sichtbarmachung der Leistungen von Frauen als Mitarbeiterinnen in Forschung und technologierelevanten Bereichen, in Führungspositionen, etc.
- Demonstrationscharakter der geplanten Maßnahme, Übertragbarkeit des Ansatzes für breitere Anwendung; Vorbildwirksamkeit

3.3 Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligter

Soweit es sich beim Werber um ein Konsortium handelt, sind die Kriterien der Eignung nicht nur auf jeden einzelnen Partner sondern auch auf das gesamte Konsortium im Zusammenwirken anzuwenden – im Sinne der Eignung für die Machbarkeit des beantragten Projekts

- Managementfähigkeit und –kapazitäten (für das konkrete beantragte Projekt, im Sinne der Eignung für die Machbarkeit des beantragten Projekts)